



Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg
Diözesaner Priesterrat

Priesterrat

Statuten



EINLEITUNG

Auszüge aus der Mitteilung von Bischof Charles Morerod an die Mitglieder des diözesanen Priesterrats vom 15. März 2023:

«(...) es schien mir sinnvoll, dem Priesterrat eine Struktur zu geben, die der laufenden Reform entspricht. Tatsächlich möchte ich, wie Sie bemerkt haben, von mehreren Bischofsräten (BR) umgeben sein, welche die Personen vertreten, die vor Ort arbeiten: *BR Solidarität, BR Katechese und Katechumenat, BR Ehe und Familie, BR Pastorale Planung* usw. Alle Beauftragten dieser Räte (darunter auch der Vorsitzende des Priesterrats) bilden gemeinsam den Gesamt-Bischofsrat. In der Praxis widerspiegeln diese Räte nur die Arbeitsgruppen, die der diözesane Priesterrat bereits früher eingeführt hatte, und ich sehe darin eine logische Fortsetzung. Ich wünsche mir heute, dass in diesen Räten Priester und nicht ordinierte Seelsorgende gemeinsam arbeiten. Dies ist bereits der Fall, worüber ich mich freue.

Da die Priester nun bereits mit den nicht ordinierten Seelsorgenden in der Seelsorge zusammenarbeiten, die Arbeitsgruppen eingeführt sind und nicht mehr der diözesane Priesterrat sie beauftragen muss, kann das Pflichtenheft des Priesterrats reduziert werden. Es kann sich auf Fragen im Zusammenhang mit den Priestern konzentrieren: darauf achten, dass die Priester in den Räten vertreten sind, die Sitzungen und Einkehrtage des Presbyteriums vorbereiten, Brennpunkte in Bezug auf den Priesterstand weiterleiten usw.

✠ Charles MOREROD OP



STATUTEN

1. Definition

- 1.1. Gemäss can. 495 ff. CIC ist der diözesane Priesterrat (PR) der Senat des Diözesanbischofs; er vertritt das Presbyterium der zweisprachigen Diözese Lausanne, Genf und Freiburg.
- 1.2. Er unterstützt den Diözesanbischof rechtskonform und gemäss den vorliegenden Statuten bei der Leitung der Diözese, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes, ausgehend von den Fragen des Lebens und des Priesteramtes, so gut wie möglich zu fördern.

2. Mitglieder

- 2.1. Der Diözesanbischof ist von Amtes wegen Mitglied des PR und ist von Amtes wegen dessen Präsident. Er kann einen Priester als seinen Vertreter mit dem Vorsitz betrauen.
- 2.2. Die Vollversammlung des PR wählt für die Dauer oder den Rest von dessen Amtszeit aus mindestens drei Namen, die der Diözesanbischof vorschlägt, einen Moderator (Sitzungsleiter).
- 2.3. Der Moderator organisiert und leitet, in Zusammenarbeit mit der Kanzlei und einem Vize-Moderator, die Sitzungen des PR. Er hat auch Einsitz im Gesamt-Bischofsrat.
- 2.4. Die Vollversammlung des PR wählt für die Dauer oder den Rest von dessen Amtszeit einen Vize-Moderator.
- 2.5. Stimmberechtigte Mitglieder des PR sind von Amtes wegen:
 - Der Dompropst des Kapitels der Kathedrale St. Nikolaus;
 - Die Oberen der diözesanen Priesterseminare;
 - Die General-, Bischofs- und Gerichtsvikare.
- 2.6. Das Presbyterium wählt acht Priester für eine Dauer von fünf Jahren, je nach ihrer Herkunft:
 - Zwei Priester mit Wohnsitz im Kanton Freiburg;
 - Zwei Priester mit Wohnsitz im Kanton Waadt;
 - Zwei Priester mit Wohnsitz im Kanton Genf;
 - Einen Priester mit Wohnsitz im Kanton Neuchâtel;
 - Einen Priester mit Wohnsitz im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg.
- 2.6.1. Die Wahlen werden von den Beauftragten/Delegierten des Bischofs jeder Bistumsregion organisiert. Die Priester jeder Region bilden je ein eigenes Wahlkollegium.
- 2.6.2. Mitglieder eines Wahlkollegiums sind alle Priester, die in der Diözese inkardiniert sind sowie Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert oder Mitglieder eines Ordens sind, aber in der Diözese wohnen und im Auftrag des Diözesanbischofs ein Amt ausüben.



- 2.6.3. Der/Die Beauftragte/Delegierte des Bischofs für eine Bistumsregion lädt die in dieser Region ansässigen Priester ein, je nach Region einen oder zwei von ihnen zu benennen, welche sie im PR vertreten sollen. Auf dieser Grundlage erstellt er/sie eine Liste der eingegangenen Namen.
 - 2.6.4. Die Priester mit Wohnsitz in einer Bistumsregion wählen dann ihren oder ihre Vertreter, wie oben beschrieben, aus der Liste, die der/die Beauftragte/Delegierte des Bischofs für die betreffende Bistumsregion erstellt hat. Die Wahl erfolgt mit relativem Mehr.
 - 2.6.5. Ein Priester kann seine Wahl ablehnen. Gewählt ist dann der Priester mit der nächsttieferen Stimmenzahl.
 - 2.6.6. Enthält die Liste nicht genügend Namen, um die Sitze zu besetzen, beginnt der/die Beauftragte/Delegierte des Bischofs den Prozess von vorne.
 - 2.6.7. Der/Die Beauftragte/Delegierte des Bischofs für eine Bistumsregion teilt der Bischofskanzlei die Namen der gewählten Priester mit.
- 2.7. Der Diözesanbischof ernennt seinerseits für eine Dauer von 5 Jahren drei Mitglieder des PR, wobei er eine gute Vertretung beachtet.
 - 2.8. Wird ein Priester, der Mitglied des PR ist, in eine andere Bistumsregion berufen oder legt er seinen Dienst nieder, wird er für die restliche Dauer der fünfjährigen Amtszeit gemäss dem oben beschriebenen Verfahren ersetzt. Der/Die betreffende Beauftragte/Delegierte des Bischofs für die Bistumsregion informiert unverzüglich die bischöfliche Kanzlei.

3. Organisation

- 3.1. Der PR trifft sich mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Diözesanbischofs. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus und enthält eine Traktandenliste.
- 3.2. Je nach Traktanden, die bei den Treffen des PR angegangen werden, sind die Delegierten der Regionen verpflichtet, die Priester ihrer Region im Voraus zu versammeln.
- 3.3. Die Mitglieder des PR können bis zehn Tage vor dem Versand der Einladung Traktanden für die Sitzungen einbringen.
- 3.4. Das Büro ist durch zwei Mitglieder vertreten: den Moderator und den Vize-Moderator. Gemeinsam mit der Kanzlei bereitet es die Traktandenliste der PR-Sitzungen vor, sorgt für die Information des Presbyteriums über seine Arbeit, wacht über die Ausführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse und kann im Namen des PR und im ausdrücklichen Auftrag der Vollversammlung Entscheidungen treffen.
- 3.5. Der Kanzler / Die Kanzlerin des Bistums amtiert als Sekretär/in des PR. Er/Sie verfasst die Sitzungsprotokolle und stellt für den PR die Archivierung sicher.



- 3.6. Wenn es das Recht oder die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich anders erwähnen, entscheidet der PR mit einfacher Mehrheit.
- 3.7. Auf Antrag des Diözesanbischofs und bei höchster Dringlichkeit kann der PR ausserhalb der ordentlichen Sitzungen Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Solche Beschlüsse werden vom Sekretär / von der Sekretärin des PR gleich wie die Sitzungsprotokolle festgehalten.
- 3.8. Der PR hat eine beratende Stimme, ausser in vom Recht ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Der Bischof darf jedoch nicht ohne zwingenden Grund davon abweichen.
- 3.9. Allein der Diözesanbischof informiert offiziell über die Entscheidungen des PR.
- 3.10. Wenn der Bischofssitz vakant ist oder der Bischof den PR auflöst, ruht dieser. Seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium wahrgenommen.
- 3.11. Innerhalb von sechs Monaten nach seinem Amtsantritt setzt ein neuer Diözesanbischof einen neuen PR ein oder erneuert das Mandat des aufgelösten PR.

4. Aufgaben

- 4.1. Der PR hat folgende Aufträge:
 - Vorbereitung der jährlichen Einkehrtage des Presbyteriums;
 - Information des Diözesanbischofs über die seelsorgerliche und spirituelle Gesundheit des Klerus und der Pfarreien des Bistums;
 - Thematisierung von Schwierigkeiten, die bei Priestern des Bistums auftreten (könnten) und Lösungen dafür vorschlagen;
 - Genehmigung des jährlichen Kollektenplans;
 - Stellungnahme zur Errichtung, Aufhebung oder Änderung von Pfarreien;
 - Einsetzung einer Gruppe von beratenden Pfarrern (can. 1742 § 1) (aus denen der Diözesanbischof im Rahmen eines Verfahrens zur Abberufung eines Pfarrers auswählen kann);
 - Teilnahme an der Bistumssynode;
 - Stellungnahme zur Einberufung einer Synode;
 - Ernennung von zwei Vertretern für das Sonderkonzil;
 - Stellungnahme zum Bau einer Kirche;
 - Stellungnahme zu jeder anderen Frage auf der Traktandenliste des PR (can. 1222, can. 1263, can. 500 § 2, usw.).

5. Konsultorenkollegium

- 5.1. Der Diözesanbischof ernennt aus den Mitgliedern des PR für 5 Jahre mindestens 6 Priester (can. 502 § 1), die das Konsultorenkollegium bilden.
- 5.2. Das Konsultorenkollegium führt seine Aufgaben fort, bis ein neues Kollegium eingesetzt wurde.



- 5.3. Das Konsultorenkollegium wird vom Diözesanbischof oder, bei dessen Verhinderung, vom Priester mit dem höchsten Weihealter im Kollegium präsiert.
- 5.4. Das Konsultorenkollegium erfüllt die Aufgaben, die ihm vom Recht zugewiesen werden.

6. Sitzungen des Priesterrates

- 6.1. Der PR kann externe Personen zu den Sitzungen einladen.
- 6.2. Der PR kann beschliessen, seine Sitzungen für andere Gläubige zu öffnen oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen.

7. Finanzen

- 7.1. Die Kosten für den operationellen Betrieb des PR werden von der Diözese getragen, mit proportionaler Beteiligung der Kantone, gemäss des geltenden Verteilschlüssels innerhalb der Diözese.
- 7.2. Mitglieder des PR haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und ggf. der Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Der Priesterrat legt die Einzelheiten in einem Reglement fest.

8. Revision der Statuten

- 8.1. Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch einen Beschluss des PR angepasst werden.
- 8.2. Eine Anpassung der Statuten tritt erst nach schriftlicher Approbation durch den Diözesanbischof in Kraft.

Die vorliegenden, von Bischof Charles MOREROD genehmigten Statuten wurden von der Vollversammlung an ihrer 17. Sitzung der Legislaturperiode 2018-2023 vom 22. November 2023 in Freiburg i.Ü. verabschiedet.

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Veröffentlichung im diözesanen Newsletter in Kraft.

✠ Charles MOREROD OP

Laure-Christine GRANDJEAN
Kanzlerin a. i.